



Das I. Capitul.

Von der Ceremoniel-Wis- senschaft überhaupt.

§. 1.



Die Ceremoniel-Wissenschaft lehret, wie man bey einem und dem andern, so in die äusserlichen Sinnen fällt, sich einer besondern Pflicht erinnern, und überhaupt seine Handlungen nach den Umständen der Orter, Personen und Zeiten so einrichten soll, wie sie sich zur Sache schicken, und nach dem Urtheil der meisten oder vornehmsten vor wohlanständig gehalten werden.

§. 2. Sie wird entweder in einem weitläuffti-
gern oder in einem engern und eingeschräncktern
Verstande genommen. Nach jener Erklärung
begreiffst sie eine Erzählung der Ceremonien, die bey
allen geistlichen und weltlichen Handlungen, unter
A groß